

Az.: 6 A 36/22
6 K 964/21 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Kindes und
2. des Kindes
vertreten durch die Eltern

– Kläger –
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

– Beklagter –
– Berufungsbeklagter –

wegen

Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 23. Oktober 2024

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. November 2021 – 6 K 964/21 – geändert. Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheids vom 6. November 2020 und des Widerspruchsbescheids des Landesamts für Straßenbau und Verkehr vom 13. April 2021 verpflichtet, den Antrag der Kläger auf Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu verbescheiden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der vom Verwaltungsgericht als Kläger bezeichnete ist der Vater der Kläger. Er begehrt die Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen, um seinen Kindern, dem heute dreizehnjährigen Kläger zu 1, der die 7. Klasse besucht, und der heute achtjährigen Klägerin zu 2, die die 2. Klasse besucht, einen sichereren Schulweg zu ermöglichen.
- 2 Er wohnt mit seiner Ehefrau und den Klägern unter der im Rubrum angegebenen Anschrift im Ortsteil R..... im Bereich einer geschlossenen Ortschaft. R..... ist nahe der Bundesautobahn 13 zwischen Ra..... und F..... gelegen. Die am Haus der Kläger vorbeiführende R..... Straße ist als Staatsstraße 91 (S 91) klassifiziert. Sie ist die Hauptverkehrsstraße des dörflich geprägten Ortsteils, dessen Bebauung sich überwiegend beidseits der in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Straße befindet und stellt eine regionale Verbindung im Landkreis Meißen dar, die auch dem Durchgangsverkehr dient. Entlang der Ortsdurchfahrt ist zum Teil beiderseits Wohnbebauung vorhanden; vereinzelt gibt es auch Geschäfte oder Gaststätten. Die Ortslage ist langgestreckt und unterteilt in das südlich gelegene O....., in dem die Kläger wohnen, und das nördlich gelegene N....., wo sich die Bushaltestelle befindet, an der die Kläger in den Linienbus steigen, um zur Schule zu gelangen. In diesem Bereich besteht nur auf der westlichen Seite Wohnbebauung, ostseitig sind überwiegend Felder oder Wiesen. Neben der Straße fällt das Gelände östlich teilweise zum Tal der R.... ab, zum Teil befinden sich hier auch praktisch unmittelbar an die Straße angrenzend Leitplanken. Die Staatsstraße ist asphaltiert

und hat innerhalb der Ortslage eine Breite von 6–6,5 m. Gehwege sind im Verlauf der Ortsdurchfahrt nur zum Teil auf der linken Seite vorhanden. Es wurden im Übrigen teilweise durch abgesetzte Fahrbahnrandmarkierungen Notwegeflächen geschaffen. Diese bestehen nicht durchgängig und sind aufgrund der vorhandenen Randbebauung teilweise nur 30 bis 40 cm breit.

- 3 Um zum regelmäßigen morgendlichen Schulbeginn rechtzeitig einzutreffen, verlassen die Kläger das Haus spätestens um 6:25 Uhr, um den um 6:40 Uhr an der Haltestelle N..... abfahrenden Bus zu erreichen. Bei der Rückkehr von der Schule mittags oder nachmittags verlassen sie den Bus an dieser Haltestelle. Die Entfernung zwischen dem Wohnhaus der Kläger und der nördlich gelegenen Bushaltestelle beträgt ca. 600 m, davon sind ca. 450 m auf der R..... Straße und ungefähr 150 m auf dem E..... Weg zurückzulegen. Auf dem E..... Weg ist die höchstzulässige Geschwindigkeit überwiegend auf 30 km/Stunde begrenzt. Die ca. 450 m südlich des Wohnhauses an der R..... Straße gelegene Haltestelle O..... nutzen die Kläger nicht, da nach Einschätzung der Eltern der Fußweg dorthin wegen fehlender Gehwege und fehlender Ausweichmöglichkeiten für Fußgänger aufgrund von Gräben, Garteneinfriedungen und Ähnlichem prekärer ist als der Weg zur Haltestelle N.....

- 4 Die Kinder gehen, da das Haus der Familie an einer nicht komplett einsehbaren Kurve liegt, zunächst 20 bis 30 m in südlicher Richtung auf dem in Gangrichtung linken Seitenstreifen der Straße, der mit einem weiß markierten Streifen von der Fahrbahn abgetrennt ist. Die Straße wird vor der Einfahrt zum Grundstück mit der Nummer.. gequert. Von hier ist die Straße sowohl nach Norden als auch 100 bis 200 m in südlicher Richtung vollständig einzusehen. Sodann laufen die Kläger auf der anderen, in Blickrichtung wieder linken Seite nach Norden, ebenfalls auf einem mit einer weißen Linie abgetrennten Seitenstreifen. Dort befindet sich straßenbegleitend zunächst eine sehr lockere Bebauung, die bis auf die fast bis zur Straße reichenden Umfriedung auf dem Grundstück R..... Straße..... von dieser zurückgesetzt ist. Nach einem Bereich ohne linksseitige Bebauung beginnt diese erst wieder ungefähr auf der Höhe der Einmündung des E..... Weges, der die Flucht der an dieser Stelle etwas ostwärts führenden R..... Straße aufnimmt. Die Entfernung von der Innenseite des weißen Trennstreifens zum Mäuerchen mit Zaun beträgt zunächst 1,30 m. Der Bereich zwischen Zaun und Seitenstreifen verengt sich dann auf 90 cm sowie weiter auf 55 cm. Anschließend wird er wieder breiter, es muss jetzt aber über eine Wiese gelaufen werden. Hier kann – sofern das Gras nicht zu hoch ist – auf einem ca. 2 m breiten Wiesenstreifen gelaufen werden. In diesem Bereich ist die Straße, die in gerader Richtung verläuft, in beide Richtungen gut einsehbar. Im weiteren Verlauf reicht die Grasnarbe fast an die Fahrbahn heran. Es kann auf dem Grasstreifen gelaufen werden. Der Streifen daneben, der geteert ist, beträgt nur ca. 30 bis 40 cm bis zum weiß markierten Randstreifen. Eine Straßenbeleuchtung ist mit größeren Abständen zwischen den

einzelnen Leuchten vorhanden. Verkehrszeichen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h (Zeichen 274) und dem Gefahrenzeichen „Kinder“ (Zeichen 136) befinden sich an der R..... Straße in nördlicher Fahrtrichtung vor sowie in südlicher Fahrtrichtung vor der Einmündung des E..... Weges. Eine andere Straßenverbindung, um die Haltestelle zu erreichen, besteht nicht.

- 5 Am 4. September 2020 bat die Mutter der Kläger per E-Mail den Beklagten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit ihres damals die 4. Klasse besuchenden Sohnes, des Klägers zu 1, auf dem Schulweg zu erhöhen. Sie verwies auf den fehlenden Gehweg, auf die zum Teil sehr beengten Verhältnisse für Fußgänger sowie auf die oftmals rücksichtlose Fahrweise motorisierter Verkehrsteilnehmer.
- 6 Am 7. Oktober 2020 führte der Beklagte einen Ortstermin unter Beteiligung des Bürgermeisters der Gemeinde und der Ortschaftsrätin, einem Vertreter der Polizeidirektion Dresden und Vertretern des Landesamts für Straßenbau und Verkehr durch. Hierbei wurde aufgrund von Daten des Polizeireviers G..... festgestellt, dass es seit 2015 in dem betreffenden Streckenabschnitt zwei Verkehrsunfälle gegeben habe. Beim Ausparken eines Fahrzeugs sei Sachschaden entstanden. Ferner sei ein Fahrzeugführer unter Alkoholkwirkung in einer Kurve von der Fahrbahn abgekommen; der Fahrer sei leicht verletzt worden. Die Vertreter des Landesamts für Straßenbau und Verkehr teilten mit, dass eine Ausbauplanung erfolge. Geplant sei ein richtliniengerechter grundhafter Ausbau der Fahrbahn der S 91 mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m und der Ausbau vorhandener Gehwege sowie abschnittsweise die Schaffung neuer Gehwege. An den Ortsein- und -ausgängen seien Mittelinseln zur Reduzierung des Geschwindigkeitsniveaus des einfahrenden Verkehrs vorgesehen; darüberhinausgehende Maßnahmen jedoch nicht. Eine Übersicht über im Jahre 2020 durchgeführte Geschwindigkeitskontrollen weist für Bereiche der R..... Straße, in denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h beträgt, Anteile von max. 1,9 % der Fahrzeuge, die die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreiten, aus. Der maximal angemessene Geschwindigkeitswert war je nach Meßstelle 67 km/h, 62 km/h, 75 km/h oder 65 km/h. In Bereichen, in denen die Geschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt ist, finden sich häufigere und größere Überschreitungen (max. 94,7 % und 65 km/h).
- 7 Mit gegenüber der „Familie“ ergangenen Bescheid vom 6. November 2020 lehnte der Beklagte den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung im Zuge der S 91 in der Ortslage R..... ab. Der Beklagte gab im Wesentlichen an, dass die Behörde nach § 45 Abs. 1 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßen oder Streckenabschnitte beschränken und damit auch Höchstgeschwindigkeiten anordnen könne.

Dies müsse durch die Situation zwingend indiziert sein. Allgemeine Erwägungen der Gefahrenabwehr reichten nicht aus. Nach § 45 Abs. 9 StVO müsse aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteige. Das könne bei Unfallschwerpunkten oder sonstigen objektiven Gefahrenlagen der Fall sein, die hier aber nicht vorlägen. Die Ortsbesichtigung habe ergeben, dass ergänzende verkehrsrechtliche Maßnahmen zu keiner Verbesserung des Istzustandes führen würden. Verbesserungen könnten nur durch bauliche Maßnahmen erreicht werden, die von Baulastträgern, namentlich der Landesstraßenverwaltung, geplant seien. Aufgrund der laufenden Ausbauplanungen würden seitens der Baulastträger keine Sofortmaßnahmen eingeleitet.

- 8 Der Vater der Kläger hat am 27. November 2020 Widerspruch erhoben und diesen unter Vorlage von Fotodokumentationen damit begründet, dass der Schulweg für seinen Sohn aufgrund der baulichen Verhältnisse an der Straße, deren Nutzung auch durch den Schwerlastverkehr und der fehlenden Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf unter 50 km/h besonders gefährlich sei. Dies sei insbesondere in den Wintermonaten bei Schnee der Fall, weil der Schnee durch einen Schneepflug von der Fahrbahn auf die Seitenstreifen geschoben werde, sodass sein Sohn dann auf der Fahrbahn laufen müsse.
- 9 Mit Widerspruchsbescheid vom 13. April 2021, der dem Klägervertreter am Tag darauf zugestellt wurde, wies das Landesamt für Straßenbau und Verkehr den Widerspruch gegenüber dem Vater der Kläger zurück und begründete dies im Wesentlichen wie im Ausgangsbescheid. Ergänzend gab die Widerspruchsbehörde an, dass die Straße ein für eine innerörtliche Staatsstraße normales Verkehrsaufkommen von ca. 3.300 Kfz/Tag aufweise. Der Schwerlastverkehr betrage 11 %. Im Zeitpunkt der Antragstellung durch die Ehefrau des Klägers sei die Verkehrsbelastung um das Dreifache erhöht gewesen. Grund dafür sei eine baubedingte anderweitige Straßensperrung gewesen, die zu Ausweichverkehr geführt habe. Nach Beendigung der Baumaßnahme habe sich das Verkehrsaufkommen wieder normalisiert.
- 10 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers zu 1 hat mit Schreiben vom 14. Mai 2021, das am selben Tag beim Verwaltungsgericht eingegangen ist und in dem Herr als Kläger genannt wird, Klage erhoben und unter Vorlage einer weiteren Fotodokumentation vorgetragen, dass die Ablehnung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen ermessensfehlerhaft sei. Der Beklagte habe dem Umstand nicht ausreichend Rechnung getragen, dass die Straße von Kindern als Schulweg genutzt werde, die anders als erwachsene Verkehrsteilnehmer zu behandeln seien. Insbesondere habe der Beklagte übersehen, dass namentlich im Winter ein Ausweichen auf das freie Feld nicht möglich sei. Der Vorsitzende und Berichterstatter der

Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat am 5. November 2021 die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten vor Ort erörtert und den Schulweg des Sohnes in Augenschein genommen.

- 11 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 11. November 2021 – 6 K 964/21 – abgewiesen. Es hat im Rubrum Herrn als Kläger genannt. Zur Begründung hat es ausgeführt, der ablehnende Bescheid durch den Beklagten sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Grundlage des geltend gemachten Anspruchs sei § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO, nach der Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten könnten. Ein Anspruch auf derartige Maßnahmen bestehe, wenn zwingende Gründe für die gewünschte Regelung sprächen; zumindest bestehe aber ein Anspruch gegen die Behörde auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über begehrte verkehrsbeschränkende Anordnungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Januar 1971 – 7 C 48.69 –, juris Rn. 13 ff.). § 45 Abs. 9 StVO wiederhole diese Regelung und ergänze, dass – abgesehen von den Beschränkungen, die hier nicht einschlägig seien – Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürften, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehe, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter – also etwa der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs – erheblich übersteige. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Ein Verkehrszeichen sei nur dann unter Berücksichtigung des Regelungszweckes des § 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 StVO „zwingend geboten“, wenn es die zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche und allein in Betracht kommende Maßnahme sei. Das sei gerade nicht der Fall, wenn die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Straßenverkehrsordnung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf gewährleisteten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. September 2017 – 3 B 50.16 –, juris Rn. 7). § 45 Abs. 9 StVO setze eine Gefahrenlage voraus, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen sei und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung (hier insbesondere das Leben und die Gesundheit von Verkehrsteilnehmern) erheblich übersteige. Besondere örtliche Verhältnisse i. S. v. § 45 Abs. 9 StVO seien gegebenenfalls bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen (z. B. Nebel, Schnee- und Eisglätte), der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet (BVerwG, Urt. v. 18. November 2010 – 3 C 42.09 –, juris Rn. 26). Dementsprechend weise der Schulweg des Sohnes keine besondere Gefahrenlage auf. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Straßenabschnitt beidseits über keinen Gehweg verfüge, weswegen der Sohn entweder den Grünstreifen am Fahrbahnrand oder – wenn dieser im Winter durch den von der Fahrbahn weggeschobenen Schnee bedeckt oder im Sommer wegen Graswuchses nicht benutzbar sei – die Fahrbahn selbst am Fahrbahnrand nutzen

müsse. Das sei in § 25 Abs. 1 Satz 2 StVO ausdrücklich für den Fall der fehlenden Gehwege oder Grünstreifen vorgesehen. Zudem sei die Straße bis auf wenige Passagen übersichtlich und von weitem einsehbar. Gefahren bei der Querung könne er begegnen, in dem er – wie von ihm praktiziert – die Straße südlich des Wohnhauses quere und im Bereich des Grundstücks R..... Straße....., dessen Umfriedung bis an das Straßengrundstück heranreiche, die Fahrbahn erst dann betrete, wenn er sich durch aufmerksames Vorausschauen und Zurückblicken versichert habe, dass kein Fahrzeug herannahe. Eine qualifizierte Gefahrenlage ergäbe sich auch nicht aus der durchschnittlichen Verkehrsbelastung von ca. 3.300 Kfz/Tag und einem Schwerlastteil von 11 % sowie dem bekannten Unfallgeschehen. Die vorhandene Straßenbeleuchtung trage ebenfalls zu seiner Sicherheit bei. Auch die vom Beklagten ermittelten Geschwindigkeitsmessungen ergäben keine Hinweise auf eine erhöhte Gefährdungslage, wobei das Gericht nicht verkenne, dass die Messungen wiederholt im südlichen Bereich durchgeführt worden seien und ortskundige Fahrer dementsprechend ihre Geschwindigkeit hätten anpassen könnten. Dazu komme die Sicherung des fraglichen Straßenabschnittes in beide Fahrtrichtungen durch das Gefahrenzeichen „Kinder“ (Zeichen 136) und der zusätzlich angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h (Zeichen 274), wodurch man Verkehrsteilnehmer an die innerörtliche Lage erinnere und auf Fußgänger, insbesondere Kinder, aufmerksam mache. Die Kammer sei daher der Auffassung, der Schulweg sei zwar nicht gefahrlos, könne jedoch mit der gebotenen Aufmerksamkeit von einem Sechstklässler bewältigt werden. Eine besondere Gefahrensituation, die die Anordnung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen zwingend erforderlich mache, sei nicht gegeben.

- 12 Gegen das am 13. Dezember 2021 zugestellte Urteil hat der Bevollmächtigte der Kläger mit Schriftsatz vom 13. Januar 2022 die Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden beantragt und mit am Montag, den 14. Februar 2022, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz begründet. In den Schriftsätzen ist der Vater des Klägers als Antragsteller bezeichnet. Mit Beschluss vom 21. Februar 2024 hat der Senat die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen.
- 13 Zur Begründung der Berufung trägt der Prozessbevollmächtigte unter anderem vor: Das Verwaltungsgericht verkenne, dass die von § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO geforderte besondere Gefahrenlage vorliege. Es gehe davon aus, dass das Fehlen des Gehweges grundsätzlich keine Gefahr darstelle, räume dann aber auf S. 8 des Urteils selbst ein, dass Gefahren bei einer Querung bestünden, denen der Sohn dadurch begegnen müsse, dass er an bestimmten anderen Stellen die Fahrbahn überquere, was mit einem Umweg verbunden sei. Das Gericht führe weiter aus, dass er die Fahrbahn erst betreten könne, wenn er sich durch aufmerksames Vorausschauen oder durch Zurückblicken versichere, dass motorisierte Teilnehmer nicht zu sehen seien. Dies sei grundsätzlich ein richtiges Verhalten, berücksichtige jedoch die Situation

des Sechstklässlers nicht, bei dem nicht immer das Verhalten eines erwachsenen Verkehrsteilnehmers vorauszusetzen sei. Zudem habe das Ehepaar auch eine Tochter, die ab 2022 schulpflichtig sei und bei der wiederum die Einsichtsfähigkeit geringer und deshalb die Gefahr größer sei. Insofern verkenne das Gericht, dass es nicht nur auf die individuelle konkrete, sondern auch auf eine objektive Gefahrenlange ankomme. Zwar könne ein Fußgänger, der vorschriftsmäßig am Fahrbahnrand gehe, im Allgemeinen darauf vertrauen, dass die Fahrer einen genügenden Abstand einhielten (vgl. Jahnke, in: Burmann/Heß/Hühnemann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Aufl. 2022, § 25 StVO Rn. 3 [*richtig: 30*]). Aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse könne den Fußgängern eine erhöhte Aufmerksamkeit abzuverlangen sein, insbesondere dann, wenn sie damit rechnen müssten, schlechter gesehen zu werden (Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Auflage 2021, § 25 StVO Rn. 9). Die Fahrbahn müsse vom Fußgänger so genutzt werden, dass ein Fahrzeug nicht seinetwegen bremsen müsse (vgl. Jahnke a. a. O., § 25 StVO Rn. 3 [*richtig: 30*] m. w. N.). Eine ständige Rückschaupflicht des Fußgängers sei insbesondere bei besonders enger und unübersichtlicher Straßenführung anzunehmen (OLG Celle, Urt. v. 7. April 1983 – 5 U 173/82 –, BeckRS 1983, 31166266 = DAR 1984, 124). Gem. § 25 Abs. 3 StVO hätten Fußgänger Fahrbahnen „unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs“ zügig auf dem „kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten“; der Fahrzeugverkehr habe also Vorrang. Ein Fußgänger dürfe die Fahrbahn nur mit äußerster Vorsicht überqueren; er müsse sich vergewissern, dass kein Fahrzeug nahe. Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe dürfe man nicht erwarten, dass Schulkinder, die oftmals noch nicht im hinreichenden Maß verkehrserfahren seien und sich häufig wenig umsichtig verhielten, was auch in der Regelung des § 828 Abs. 2 BGB zum Ausdruck komme, diesen Anforderungen immer gerecht würden. Daher lege die konkrete Situation auf der Strecke ohne Gehwege die Befürchtung nahe, dass in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle zu erwarten seien. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es um die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben gehe, sei nach allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehrrechts ein behördliches Einschreiten bereits bei geringeren Wahrscheinlichkeiten des Schadenseintritts zulässig und geboten (OVG Rh.-Pf., Urt. v. 25. August 2016 – 7 A 10885/14 –, juris Rn. 24). Ausreichend sei die Feststellung, dass die konkrete Situation auf einer bestimmten Strecke die Befürchtung nahelege, es könnten in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle eintreten (BVerwG, Beschl. v. 12. September 1995 – 11 B 23.95 –, NZV 1996, 86, 87). Dabei setze die Annahme einer derartigen Gefahrenlage nicht voraus, dass sich ein Schadensfall bereits realisiert habe (OVG Hamburg, Beschl. v. 15. Februar 2007 – 3 Bf 333/04 –, NVwZ-RR 2007, 496). Dies gelte insbesondere für die Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit auf einem Streckenabschnitt, den Grundschulkinder als Schulweg benutzten (vgl. VGH BW, Beschl. v. 25. März 2024 – 13 S 730/23 –, juris). Eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit einer Rechtsgutbeeinträchtigung i. S. d. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO könne auch dann gegeben sein,

wenn die Straßenquerung wegen der Unübersichtlichkeit und beschränkten Einsehbarkeit eines Straßenabschnittes sowie des dort zu Tage getretenen Geschwindigkeitsniveaus des Fahrzeugverkehrs für Grundschulkinder besonders schwierig sei. Das treffe auch hier aufgrund der unübersichtlichen „S-Kurve“ im Bereich des klägerischen Hauses zu. Dies gelte auch für die geraden Streckenabschnitte insbesondere im Winter, da sich auf der einen Seite eine Leitplanke befinde und auf der anderen Seite Gräben und freies Feld, die gerade bei Schneefall die Begehung entlang der Straße erschwerten. Aufgrund des Berufsverkehrs sei das Verkehrsaufkommen in dieser Zeit besonders hoch, sodass besonders in den Wintermonaten die Annahme einer erhöhten Gefahrensituation gerechtfertigt sei. Diese Befürchtung gebiete das behördliche Einschreiten. Bei Bejahung der Tatbestandsvoraussetzungen der konkreten Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben sei i. d. R. ein Tätigwerden der Behörde geboten und ihr entsprechendes Entschließungsermessen auf Null reduziert (OVG NRW, Beschl. v. 9. Juli 2021 – 8 B 975/21 –, juris Rn. 16). Die bisher getroffenen Maßnahmen seien nicht ausreichend für die hier vorherrschende Gefahrenlage. Durch eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h könne eine weitere, größere Sicherheit erreicht werden.

14 Der Klägervertreter beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. November 2021 – 6 K 964/21 – zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung dessen Bescheids vom 6. November 2020 und des Widerspruchsbescheids des Landesamts für Straßenbau und Verkehr vom 13. April 2021 zu verpflichten, seinen Antrag auf Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu verbescheiden.

15 Der Beklagtenvertreter beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

16 Er trägt vor, dass die Staatsstraße S 91 in der Ortslage R..... unverändert nicht als Unfallschwerpunkt hervortrete. Laut einer Auswertung der Verkehrsunfalldaten durch das Polizeirevier G..... sei es auf dem betroffenen Streckenabschnitt zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. März 2024 lediglich zu sechs Verkehrsunfällen gekommen, davon zwei Auffahrunfälle wegen Nichtbeachten des Mindestabstandes, zwei Fälle des Abkommens von der Fahrbahn wegen Sekundenschlaf oder Unachtsamkeit, ein Zusammenstoß aufgrund des Verstoßes gegen das Rechtsfahrgebot und ein Unfall beim Rückwärtsfahren. Fußgänger seien in keinem Fall involviert gewesen. Zum Ausbau der Straße in der Ortslage R..... habe er vom zuständigen Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Auskunft erhalten, dass 2020 eine Voruntersuchung erarbeitet worden sei, die auch den Ausbau mit Gehwegen enthalten habe. Mit der Vorplanung habe aufgrund der Personalsituation und anderer prioritärer Vorhaben noch nicht

begonnen werden können. Es sei gegenwärtig nicht möglich, einen Termin für die Weiterbearbeitung zu nennen.

- 17 Der Beklagte ist der Auffassung, dass der Vater der Kläger die Klage nicht im Namen der Kinder erhoben hat. Die Berufung sei unbegründet. Der Vater der Kläger habe keinen Anspruch, ihn zu verpflichten, ein Verkehrszeichen auf der S 91 in der Ortslage R..... aufzustellen, mit dem die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert werde. Die Anordnung der verkehrsbeschränkenden Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 StVO stehe im Ermessen der zuständigen Behörde. Dem durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in seinen Grundrechten geschützten Betroffenen stehe regelmäßig nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu. Maßgeblich für die Ermessensausübung der Behörde sei eine wertende Gesamtbetrachtung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8. August 2019 – 1 N 104.17 –, juris). Ein Ermessen stehe der Behörde insbesondere zu, soweit es um die Auswahl der Mittel gehe, mit denen die konkrete Gefahr bekämpft oder gemildert werden solle (vgl. SächsOVG Beschl. v. 13. November 2017 – 3 B 295/17 –, juris). Eine Ermessensreduzierung „auf Null“, die zum Ergreifen konkreter Verkehrsbeschränkungen bzw. einer entsprechenden gerichtlichen Verpflichtung führen könne, komme nur in Ausnahmefällen in Betracht (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8. August 2019 a. a. O. juris Rn. 11). In Anwendung dieser Grundsätze sei vorliegend keine Ermessensreduzierung „auf Null“ gegeben, die eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erfordere. In objektiver Hinsicht lägen die Kriterien des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO für den Bereich der Staatsstraße S 91 in der Ortslage R..... nicht vor. Die S 91 verlaufe innerhalb der Ortslage geradlinig und sei gut einsehbar. In den Jahren 2021 bis 2024 sei auch kein erhöhtes Unfallgeschehen festzustellen gewesen. Unfallursächlich sei individuelles Fahrverhalten oder die Missachtung der Verkehrsregeln, nicht aber eine unsichere Verkehrssituation innerhalb der Ortslage. Zudem sei es in ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland keine Seltenheit, dass in kleineren Ortslagen Gehwege nicht oder nicht vollständig entlang der Hauptstraßen vorhanden seien. Dem sei der Gesetzgeber mit § 45 Abs. 9 Satz 4 StVO begegnet, der dort in Nummer 6 nur auf Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser und nicht auf Streckenabschnitte ohne begleitenden Gehweg abstelle. Die Feststellung einer besonderen Gefährlichkeit eines Schulweges setze eine Abweichung voraus, die die zu beurteilende Situation von gewöhnlichem oder normalen Gegebenheiten unterscheide. Eine ländliche Prägung der Umgebung, die durch eine vergleichsweise schmale Straße ohne abgegrenzten Gehweg, den Verkehr mit schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen und eine dünne Besiedlung gekennzeichnet sei, begründe allein noch nicht die Annahme einer besonderen Weggefährlichkeit. Es sei vielmehr die Feststellung einer gesteigerten Gefahrenlage im Vergleich zu anderen ländlich geprägten Schulwegen erforderlich (vgl. NdsOVG, Urt. v. 26. Mai 2021 – 2 LB 350/20

–, juris). Es seien keine Aspekte ersichtlich, die hier eine besondere Gefährlichkeit begründeten. Das Verkehrsaufkommen sei für eine innerörtliche Staatsstraße normal. Außerdem stelle § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO auf das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ab, also auf ein Risiko für alle Verkehrsteilnehmer und nicht lediglich in subjektiver Hinsicht für eine eingegrenzte Gruppe von Verkehrsteilnehmern, wie Schulkinder. Das sei auch folgerichtig, da für Gefährdungen, die in subjektiver Hinsicht nur einzelne Gruppen von Verkehrsteilnehmern betreffen, Gefahrzeichen nach § 40 StVO angeordnet werden könnten. Das betreffe insbesondere die Gefährdung von Kindern, wofür das Verkehrszeichen 136 einschlägig sei. Der Vater der Kläger übersehe damit, dass für diesen Bereich bereits eine Verringerung der Geschwindigkeit behördlich angeordnet sei, soweit Kinder auf oder neben der Straße gingen. Dieses Verkehrszeichen müsse den Fahrzeugführer zu einer deutlichen Unterschreitung der Höchstgeschwindigkeit bei ständiger Bremsbereitschaft veranlassen (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 19. Juni 2000 – 1 U 213/99 –, juris). Ein unabweisbarer Bedarf, neben der Aufstellung des Verkehrszeichens 136 weitere verkehrsrechtliche Anordnungen zu treffen, insbesondere die Höchstgeschwindigkeit durch das Verkehrszeichen 274 auf 30 km/h zu reduzieren, sei vorliegend gerade nicht ersichtlich. Durch die Aufstellung des Verkehrszeichens 136 und der auch für jeden Verkehrsteilnehmer wahrnehmbaren Wettersituation müsse jeder Verkehrsteilnehmer in solchen Fällen damit rechnen, dass sich Fußgänger und insbesondere auch Kinder auf der Staatsstraße bewegten. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO sei die Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Stellten sich Verkehrsteilnehmer trotz eines Hinweises auf eine Gefahrenstelle nicht auf die damit verbundenen Gefahren ein, verhielten sie sich verkehrswidrig. Einem solchen verkehrswidrigen Verhalten könne auch nicht durch eine Tempobegrenzung entgegengewirkt werden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. November 2017 a. a. O.). Da die S 91 in R..... geradlinig und gut einsehbar verlaufe, bestehe auch nicht die Gefahr, dass ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer Kinder auf oder neben der Straße übersehe. Somit sei nicht ersichtlich, inwieweit ein zusätzliches Verkehrszeichen 274 gerade für Kinder eine höhere Verkehrssicherheit bringen solle.

- 18 Der Senat hat am 23. Oktober 2024 den Schulweg der Kläger mit den Beteiligtenvertretern in Augenschein genommen und anschließend im Verwaltungsgericht Dresden mündlich verhandelt. Der Vertreter des Klägers zu 1 hat in der mündlichen Verhandlung nach Erörterung der Sach- und Rechtslage auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt, dass der Kläger zu 1 die Klage erhoben habe. Er hat sie auf die Tochter, die Klägerin zu 2, die nunmehr ebenfalls die Schule in E..... besucht, erweitert. Der Beklagte hat der Klageerweiterung widersprochen. Der Senat hat nach der Beratung das Rubrum dahingehend geändert, dass als Kläger nicht mehr der

Vater, sondern die Kläger zu 1 und zu 2 aufgeführt werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die im Ortstermin gefertigten Fotos, und den vorgelegten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 19 Die zulässige Berufung der Kläger ist begründet.
- 20 I. 1. Die Berufung ist zulässig, insbesondere rechtzeitig eingelegt und ausreichend begründet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. Februar 2012 – 9 B 71.11 –, juris Rn. 3, 5 m. w. N.).
- 21 2. Das Rubrum war zu ändern, weil Berufungsführer nicht der Vater, sondern ursprünglich der Sohn, der Kläger zu 1, war.
- 22 Bei der Auslegung von Prozesserkklärungen sind die für die Auslegung von Willenserklärungen des bürgerlichen Rechts geltenden Rechtsgrundsätze (§§ 133, 157 BGB) anzuwenden. So ist nicht allein der Wortlaut maßgeblich. Entscheidend ist vielmehr der erklärte Wille, wie er auch aus den Begleitumständen und nicht zuletzt der Interessenlage hervorgehen kann. Der maßgebende objektive Erklärungswert bestimmt sich danach, wie der Empfänger nach den Umständen die Erklärung verstehen muss (BVerwG, Beschl. v. 6. November 2018 – 5 P 8.16 –, juris Rn. 8 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2020 – 6 A 1244/18 –, juris Rn. 39). Neben dem Antrag und der Antragsbegründung ist auch die Interessenlage des Klägers zu berücksichtigen, soweit sie sich aus dem Parteivortrag und sonstigen für das Gericht und den Beklagten als Empfänger der Prozesserkklärung erkennbaren Umständen ergibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. November 1982 – 1 C 62.81 –, Buchholz 310 § 82 VwGO Nr. 11 S. 5 f.; Beschl. v. 17. Dezember 2009 – 6 B 30.09 –, Buchholz 310 § 88 VwGO Nr. 38 Rn. 3 und v. 19. Juni 2010 – 6 B 12.10 –, Buchholz 422.2 Rundfunkrecht Nr. 55 Rn. 4; SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2020 a. a. O.); Anträge sind somit unter Berücksichtigung des recht verstandenen Interesses des Klägers auszulegen (BVerfG, Beschl. v. 15. Juli 2010 – 2 BvR 328/07 –, BVerfGK 17, 415 = juris Rn. 15; SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2020 a. a. O.). Diese Erwägungen gelten für die Parteibezeichnung entsprechend.
- 23 Berufungsführer und Kläger ist im Zweifel, wer den Antrag beim Beklagten gestellt hat. Es ist davon auszugehen, dass mit der von der Ehefrau an das Kreisverkehrsamt des Antragsgegners gerichteten E-Mail vom 4. September 2020, die auf ein vorheriges Telefonat des Ehemanns mit Mitarbeitern des Kreisverkehrsamts Bezug nimmt, und in der gebeten wird, den

Schulweg des Sohnes zu prüfen und Wege einzuleiten, um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten, ein Antrag des materiell Berechtigten gestellt werden soll. Nur der materiell Berechtigte kann einen Anspruch auf die geforderten Schutzmaßnahmen haben (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) und nur ihn allein kann eine Ablehnung solcher Maßnahmen folglich in eigenen Rechten verletzen (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO). Das war hier der Kläger zu 1, vertreten durch seine Eltern, zu dessen Schutz die Maßnahmen ergriffen werden sollen. Nur er selbst hatte das Eigenrecht desjenigen, von dem die Gefahr abgewendet werden soll, in Bezug auf ihn dient § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 StVO nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit, sondern auch seines Lebens und seiner körperlichen Unversehrtheit (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3. Juli 1986 – 7 B 141.85 –, NJW 1987, 1096).

- 24 Dagegen wird für die Eltern eine qualifizierte Gefahrenlage nicht geltend gemacht. Der ursprünglich als Kläger bezeichnete Vater und seine Ehefrau haben auch nicht aus dem Elternrecht einen Anspruch, den sie im eigenen Namen geltend machen können. Ein solcher könnte sich allenfalls aus ihrem tatsächlichen elterlichen Sorgerecht (§ 1626 Abs. 1, §§ 1627, 1630 BGB) ergeben. Es handelt sich bei dem Antrag an die Behörde auf Ergreifen von Schutzmaßnahmen aber nicht nur um tatsächliches Handeln, sondern um ein Rechtsgeschäft oder eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung, welche die Eltern unter Abgabe einer Willenserklärung im Namen des Kindes vornehmen (vgl. §§ 164, 1629 Abs. 1 BGB). Ansprüche des Kindes können Erziehungsberechtigte grundsätzlich nur als Vertreter des Kindes und nicht im eigenen Namen geltend machen (vgl. RG, Urt. v. 17. Dezember 1934 – VI 400/34 –, RGZ 146, 231, 232 sowie juris; Bullmann, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 1629 BGB Rn. 4), außer dies ist anders geregelt, wie es z. B. für den Strafantrag nach den § 77 Abs. 3 und 4, § 77d StGB der Fall ist. Auch in schulrechtlichen Angelegenheiten sind nach der Rechtsprechung des 2. Senats neben den Schülern auch die Eltern im Hinblick auf das ihnen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG zustehende Wahlrecht sowie ihr elterliches Sorge- und Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 101 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf), in das der Staat mit der Schulpflicht eingreift, klagebefugt (vgl. z. B. SächsOVG, Beschl. v. 22. Dezember 2017 – 2 B 261/17 –, juris Rn. 7 f.; v. 8. Februar 2016 – 2 B 301/15 –, juris Rn. 9; st. Rspr.). Eine vergleichbare Situation besteht indes im Straßenverkehrsrecht nicht. Der Schutz von Leib und Leben des Kindes ist zwar auch Gegenstand des elterlichen Sorge- und Erziehungsrechts; eigene Rechte gegenüber Dritten sind den Eltern in diesem Bereich aber nicht zugewiesen, sodass für Ansprüche gegenüber Dritten allein das Kind berechtigt ist.
- 25 Es wäre Aufgabe des Beklagten, der Widerspruchsbehörde und des Verwaltungsgerichts gewesen, den gestellten Antrag entsprechend auszulegen.

- 26 3. Die Tochter konnte der Klage des Sohnes in der Berufungsinstanz beitreten. Zwar hat der Beklagte in die Klageänderung nicht eingewilligt. Der Senat hält die Erweiterung auf die Klägerin zu 2 aber für sachdienlich (vgl. § 125 Abs. 1, § 91 Abs. 1 VwGO), da sie der endgültigen Ausräumung des sachlichen Streits zwischen den Beteiligten über das Ergreifen von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen im laufenden Verfahren dient.
- 27 Der bloße Verlust einer Tatsacheninstanz spricht nicht gegen die Zulässigkeit des Parteiwechsels in der Berufungsinstanz; die Vorschrift des § 91 Abs. 1 VwGO zielt auf die Vermeidung eines (weiteren) selbstständigen Prozesses (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Oktober 2008 – 7 C 48.07 –, BVerwGE 132, 224 Rn. 20). Dies gilt jedenfalls dann, wenn dem Beklagten daraus kein prozessualer Nachteil droht (vgl. Wöckel, in: Eyermann, VwGO, 16. Auflage 2022, § 91 Rn. 32). Das ist anzunehmen, wenn der Sachverhalt im Wesentlichen feststeht und unbestritten ist sowie eine Absicht des Klägers, den Beklagten in seiner Rechtsstellung zu beeinträchtigen, nach Lage des Falles nicht in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. September 1957 – 1 CB 51.57 –, Wolters Kluwer Online Rn. 7 = DVBl 1959, 61).
- 28 So liegt es hier. Der Sachverhalt ist hinsichtlich des Klägers zu 1 und der Klägerin zu 2 – mit Ausnahme des unterschiedlichen Alters der Kinder – gleich und steht nicht im Streit. Dass nicht nur über den Anspruch des Klägers zu 1, sondern auch über den Anspruch der Klägerin zu 2, verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf der R..... Straße zu ihrem Schutz auf dem Schulweg zu treffen, in diesem Verfahren und nicht in einem gesonderten Gerichtsverfahren entschieden wird, beeinträchtigt den Beklagten deshalb nicht in seiner Rechtsstellung. Vielmehr liegt es auch in seinem Interesse, dass über den Anspruch der Kinder auf Schutzmaßnahmen in diesem Prozess und ohne Durchführung eines weiteren Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens entschieden wird.
- 29 II. Die Berufung ist auch begründet.
- 30 1. Die Klagen der Kläger sind zulässig.
- 31 Obwohl als Kläger der Vater des berechtigten Sohns in der Klageschrift angegeben ist, ergibt sich aus deren Begründung eindeutig, dass Ansprüche zum Schutz des Sohnes geltend gemacht werden und der Antrag bei der Behörde von der Mutter zum Schutz des Sohnes gestellt wurde, sodass der Kläger zu 1 – wie ausgeführt – Berechtigter, Antragsteller und Kläger ist. Ist der Kläger bei der Fassung des Klageantrags anwaltlich vertreten worden, kommt der Antragsformulierung allerdings gesteigerte Bedeutung für die Ermittlung des tatsächlich Gewollten zu. Selbst dann darf die Auslegung jedoch vom Antragswortlaut abweichen, wenn die Kla-

gebegründung, die beigelegten Bescheide oder sonstige Umstände eindeutig erkennen lassen, dass das wirkliche Klageziel von der Antragsfassung abweicht (zusammenfassend: BVerwG, Beschl. v. 21. Januar 2015 – 4 B 42.14 –, juris Rn. 12; v. 13. Januar 2012 – 9 B 56.11 –, Buchholz 310 § 88 VwGO Nr. 42 Rn. 7 f. und v. 12. März 2012 – 9 B 7.12 –, DÖD 2012, 190 = juris Rn. 5 f.; SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2020 – 6 A 1244/18 –, juris Rn. 39). Diese Erwägungen gelten auch für die Bezeichnung des Antragstellers.

- 32 Der Beklagte hat den Antrag gegenüber „der Familie“, mithin zumindest auch gegenüber dem Kläger zu 1, im Bescheid abgelehnt. Im Widerspruchsschreiben zeigt der Prozessbevollmächtigte die Beauftragung durch das Ehepaar an und erhebt fristgerecht Widerspruch; bei sachdienlicher Auslegung zumindest auch im Namen des Sohnes (des Klägers zu 1), sodass der Ausgangsbescheid nicht bestandskräftig ist. Der Widerspruchsbescheid lehnt ausdrücklich den Widerspruch des Vaters ab. Selbst wenn damit der Widerspruch des Klägers zu 1 noch nicht verbeschieden wäre – was offenbleiben kann –, wäre die Klage des Klägers als Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) zulässig.
- 33 Im Hinblick auf die Klägerin zu 2 ist ein Ablehnungsbescheid noch nicht ergangen, sodass die Klagefrist noch nicht verstrichen ist (vgl. zum Erfordernis der Einhaltung auch bei Klageänderung: BFH, Urt. v. 26. Februar 1980 – VII R 60/78 –, juris Rn. 12 f.). Ein Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren im Hinblick auf die Klägerin zu 2 ist verzichtbar, weil der Beklagte und die Widerspruchsbehörde in dem Bescheid gegenüber dem Kläger zu 1 die Sache bereits geprüft haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Februar 1976 – 4 C 44.74 –, BVerwGE 50, 171; Beschl. v. 2. November 1969 – 3 B 202.67 –, DÖV 1970, 248; st. Rspr.).
- 34 Auch der gestellte Bescheidungsantrag ist sachgerecht. Zwar ist – wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO vorliegen, zumal bei einer konkreten Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben – in der Regel ein Tätigwerden der Behörde geboten und somit ihr Entschließungsermessen reduziert (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 9. Juli 2021 – 8 B 975/21 –, juris Rn. 16). Die Auswahl der Mittel ist aber regelmäßig nicht in bestimmter Weise vorgezeichnet, sondern es ist der Straßenverkehrsbehörde aufgrund ihres Sachverstandes und ihres Erfahrungswissens vorbehalten festzulegen, welche von mehreren in Betracht zu ziehenden Maßnahmen den bestmöglichen Erfolg verspricht (BVerwG, Urt. v. 23. September 2010 – 3 C 32/09 –, juris Rn. 35).

35 2. Die Klagen sind auch begründet.

36 Die Kläger haben gegen den Beklagten einen Anspruch darauf, über den ursprünglich nur vom Kläger zu 1 gestellten Antrag auf Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Maßgeblich für die Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. September 2010 – 3 C 32.09 –, juris Rn. 23).

37 a) Grundlage des geltend gemachten Anspruchs ist § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO, wonach Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten können. Eine Befugnis zu verkehrsberuhigenden Maßnahmen auf straßenverkehrsrechtlicher Grundlage ist der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO aber nur dann eröffnet, wenn neben den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO zusätzlich auch die Anforderungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO erfüllt sind (zum inhaltsgleichen § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO a. F.: BVerwG, Urt. v. 23. September 2010 – 3 C 32.09 –, juris Rn. 18 ff.; Urt. v. 5. April 2001 – 3 C 23.00 –, juris Rn. 21 f.; SächsOVG, Urt. v. 13. November 2017 – 3 B 295/17 –, Rn. 8). Danach dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Gem. § 45 Abs. 9 Satz 4 StVO müssen für die dort geregelten Ausnahmen die Anforderungen des Satzes 3 nicht erfüllt werden. Diese Ausnahmen sind hier aber nicht einschlägig. Insbesondere liegen die Voraussetzungen der seit 11. Oktober 2024 inkraft befindlichen Ausnahme des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen hochfrequentierten Schulwegen nicht vor, weil den Schulweg in diesem Fall – soweit ersichtlich – nur der Kläger und die Klägerin frequentieren.

38 Demnach setzt § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage voraus, die – erstens – auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und – zweitens – das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter (hier insbesondere: Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern, insbesondere der Schüler auf dem Weg zum Bus) erheblich übersteigt. Von diesem Maßstab ist auch das Verwaltungsgericht zutreffend ausgegangen.

39 Besondere örtliche Verhältnisse i. S. v. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO können bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke,

witterungsbedingten Einflüssen (z. B. Nebel, Schnee- und Eisglätte), der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein (entschieden im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsbeschränkungen und Lkw-Überholverböten: BVerwG, Urt. v. 18. November 2010 – 3 C 42.09 –, juris Rn. 26; v. 23. September 2010 – 3 C 32.09 –, juris Rn. 21). Die für Beschränkungen und Verböte des fließenden Verkehrs erforderliche qualifizierte Gefahrenlage wird von einer Gemengelage verschiedener Faktoren beeinflusst, so unter anderem von der Breite und dem Ausbauzustand der für den Fahrzeug- und Fußgängerkehr zur Verfügung stehenden Fläche, den Ausweichmöglichkeiten, der Inanspruchnahme von Flächen durch parkende Fahrzeuge und deren Auswirkungen auf den Verkehr, der Übersichtlichkeit der Streckenführung und der Verteilung des Verkehrs über den Tag (BVerwG, Beschl. v. 23. April 2013 – 3 B 59.12 –, juris Rn. 9).

- 40 Eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt, liegt nicht nur vor, wenn schon Schadensfälle eingetreten sind oder alsbald mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten würden, sähe die zuständige Straßenverkehrsbehörde von einem Eingreifen ab. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehrrechts ist, wenn derart hochrangige Rechtsgüter wie Leib und Leben betroffen sind, ein behördliches Einschreiten bereits bei einer geringeren Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zulässig und geboten. Die Vorschrift setzt nur – aber immerhin – eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts voraus. Erforderlich ist somit eine entsprechende konkrete Gefahr, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht (BVerwG, Urt. v. 23. September 2010 – 3 C 32.09 –, juris Rn. 22).
- 41 Bei Schulwegen ist zu berücksichtigen, dass sich im Straßenverkehr bewegende Schüler im Grundschulalter oftmals noch nicht im hinreichenden Maß verkehrserfahren sind und sie sich häufig wenig umsichtig verhalten (VGH BW, Beschl. v. 25. März 2024 – 13 S 730/23 –, juris Rn. 13). Dies kommt auch in der Regelung des § 828 Abs. 2 BGB zum Ausdruck, nach der der Minderjährige, der das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, für den Schaden, den er bei einem Unfall unter anderem mit einem Kraftfahrzeug einem anderen zufügt, nicht verantwortlich ist. Hintergrund dieser gesetzlichen Wertung ist, dass Kinder dieser Altersstufe die Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs (Entfernung, Geschwindigkeit) in der Regel nicht richtig einzuschätzen vermögen und auch nicht in der Lage sind, adäquat zu reagieren (BT-Drs. 14/7752 S. 26; VGH BW, Beschl. v. 25. März 2024 a. a. O.). Minderjährige Kinder, die wegen ihrer geringeren Erfahrungen und ihrer persönlichen Entwicklungsreife verstärkt den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt sind, sind deshalb in besonderem Maß zu schützen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 – 3 A 945/10 –, juris Rn. 17). Nach der zivilgerichtlichen Rechtsprechung gilt das insbesondere bei Kleinkindern, aber auch bei zwar schulpflichtigen, jedoch unter acht Jahre alten Kindern (vgl. König, in: Hentschel/König/Dauer,

Straßenverkehrsrecht, 47. Auflage 2023, StVO § 25 Rn. 26 ff.). Von Schulkindern mit zunehmendem Alter, insbesondere ab zehn Jahren, kann dagegen grundsätzlich erwartet werden, dass sie ihr Verhalten auf die Gefahren des Verkehrs einstellen (vgl. König a. a. O. Rn. 26). Auch bei Kindern und Jugendlichen über zehn Jahren muss aber damit gerechnet werden, dass sie noch nicht hinreichend verkehrserfahren sind. Dem trägt das Bürgerliche Gesetzbuch dadurch Rechnung, dass ein Minderjähriger über zehn Jahre für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich ist, wenn er nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat (vgl. § 828 Abs. 3 BGB).

- 42 In der Straßenverkehrsordnung wird dem auch dadurch Rechnung getragen, dass nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) u. a. im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen das Erfordernis der Feststellung der qualifizierten Gefahrenlage im Einzelfall entfällt. Der Ordnungsgeber geht bei Schulen und hochfrequentierten Schulwegen davon aus, dass dort angesichts der Vielzahl von anzutreffenden Kindern und ihrer nicht vorhersehbaren Verhaltensweisen bis zu einem gewissen Alter die Gefahrenlage naheliegend ist (vgl. BR-Drs. 332/16, Begründung Zu Artikel 1 Nr. 4a S. 10 f.; BR-Drs. 518/23 Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. d Doppelbuchst. bb S. 22). Als „sensible“ Bereiche erfasst seien von der Regelung insgesamt allgemeinbildende Schulen, weil auch dort erfahrungsgemäß vor allem in den unteren Altersklassen ein unachtsames Verkehrsverhalten vermehrt noch anzutreffen sei (BR-Drs. 332/16 a. a. O. S. 11). Ältere Kinder und Jugendliche, die mit dem Rad zur Schule führen, bewegten sich dort zudem im „Pulk“, seien als Verkehrsteilnehmer oft abgelenkt und einer gewissen Gruppendynamik ausgesetzt (BR-Drs. 332/16 a. a. O.).
- 43 Abzustellen ist immer auf die Gefahr im konkreten Einzelfall. Wird die streitgegenständliche Verkehrsfläche als Schulweg tatsächlich benutzt, sind die Gefahren, die sich für Schulkinder ergeben, für die Gefahrenprognose wesentlich und zu berücksichtigen. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung kann auch vornehmlich zum Schutz derjenigen Schüler getroffen werden, die die Straße benutzen (vgl. VGH BW, Beschl. v. 25. März 2024 – 13 S 730/23 –, juris Rn. 14). Hierfür spricht im Übrigen auch der Rechtsgedanke des § 49 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO. Die erleichterte Zulassung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h im Umkreis u. a. von allgemeinbildenden Schulen und hochfrequentierten Schulwegen spricht dafür, dass den dort typischerweise für Kinder bestehenden Gefahren nicht nur durch Gefahrenzeichen, sondern daneben auch durch streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann und soll (vgl. auch BR-Drs. 332/16

Begründung Zu Artikel 1 Nr. 4a S. 10 f.). Die Beschränkung der Erleichterung auf hochfrequentierte Schulwege hat ihren Grund darin, dass dort ein erhebliches Risiko unterstellt werden kann, es also des Nachweises eines besonderen Risikos im Einzelfall nicht bedarf. Dies schließt es aber nicht aus, dass die Anordnung von maximal Tempo 30 km/h auch auf weniger frequentierten Schulwegen erfolgen kann, wenn eine besondere Gefahrenlage im Einzelfall vorliegt. Sollte der Einwand des Beklagten, bei der Gefahrenprüfung sei auf das allgemeine Risiko abzustellen, dahin zu verstehen sei, dass (nur) auf das Risiko i. S. d. „Durchschnittsmenschen“, also auf den Straßenbenutzer im Allgemeinen, abzustellen sei, greift er nicht durch, weil immer auf die Gefahrenlage im konkreten Fall abzustellen ist, die bei der Benutzung durch Schulkinder von dieser Nutzergruppe wesentlich geprägt wird.

- 44 b) Es liegt – jedenfalls für die Gruppe minderjähriger Schulkinder – hier auf dem Abschnitt der R..... Straße, den die Kläger zum Schulweg nutzen (30 m südlich des Wohnhauses der Kläger bis zur Einmündung des E..... Wegs) eine besondere Gefahrenlage vor.
- 45 Zwar weist der betreffende Streckenabschnitt eine Breite von 6 bis 6,5 m auf und ist damit für den motorisierten Verkehr und eine Staatsstraße nicht ungewöhnlich schmal. Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 2006) können zweistreifig befahrbare Richtungsfahrbahnen ab einer Breite von 5,00 m eingesetzt werden; zweistreifige Richtungsfahrbahnen haben in der Regel eine Breite von 6,5 m. Eine Breite von 6,5 m ermöglicht auch für Lkw, die maximal 2,55 m (Kühltransporter 2,6 m) breit sein dürfen, grundsätzlich Begegnungsverkehr, ohne dass auf den Randstreifen ausgewichen werden muss. Über den Großteil der von den Klägern zu überwindenden Strecke südlich der R..... Straße.. (Wohnhaus der Familie) bis zur Einmündung des E..... Wegs (in dem sich die Schulbushaltestelle befindet) verläuft die Straße weitgehend gerade in südnördlicher Richtung und ist über weite Strecken einsehbar. Auch die Verkehrsbelastung weist nach dem Vortrag des Beklagten für eine innerörtliche Staatsstraße ein normales Verkehrsaufkommen von ca. 3.300 Kfz/Tag auf. Der Schwerlastverkehr betrage 11 %, was einen eher geringen Anteil darstellt. Zudem ist die bisherige Unfallhäufigkeit gering; Unfälle mit Fußgängerbeteiligung traten bislang nicht auf. Im Zeitraum vom 1. Januar 2015 – 5. Oktober 2020 kam es insgesamt nur zu zwei Unfällen, deren Ursachen das Abkommen von der Fahrbahn unter Alkoholeinfluss in den Abendstunden sowie Fehler beim Wenden bzw. Rückwärtsfahren waren. Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 – 31. März 2024 ereigneten sich lediglich sechs Verkehrsunfälle. Dabei kam es in zwei Fällen zu Auffahrunfällen aufgrund Nichtbeachtung des Mindestabstandes und in zwei weiteren Fällen zum Abkommen von der Fahrbahn aufgrund eines Sekundenschlafes bzw. Unachtsamkeit. Ein weiterer Unfall wurde aufgrund eines Verstoßes gegen das Rechtsfahrgebot und ein anderer beim Rückwärtsfahren verursacht. Im gesamten Unfallgeschehen waren weder Fußgänger involviert noch wurden sie primär durch unübersichtliche Straßenabschnitte verursacht.

Dass aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen oder Unfälle festgestellt werden, wie dies in Nummer 1 Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 1419, ber. S. 5206) in der Fassung vom 8. November 2021 (BAnz. AT 15. November 2021 B1) erwähnt wird, lässt sich somit nicht feststellen. Auch die bislang bei Geschwindigkeitsmessungen festgestellten Fahrtgeschwindigkeiten deuten per se nicht auf eine konkrete Gefahrenlage hin. Allerdings beschreibt die Vorschrift der Verwaltungsvorschrift nur einen Fall, in dem Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet werden sollen und schließt weitere Fälle, in denen aus Sicherheitsgründen verkehrsbeschränkende Maßnahmen in Betracht kommen, nicht aus. Allein die Tatsache, dass kein durchgängiger Gehweg vorhanden ist, ist in ländlichen Ortsteilen nichts Ungewöhnliches und begründet ohne das Hinzutreten weiterer Umstände noch keine besondere Gefahrenlage. Soweit die Kläger für den Weg zum oder vom Bus entweder auf den Grünstreifen am Fahrbahnrand oder die durch abgesetzte Fahrbahnrandmarkierungen geschaffenen Notgeflächen ausweichen müssen, ergibt sich daraus keine besondere Gefahrenlage, wenn von den Schülern ein angemessener Sicherheitsabstand zu den Fahrzeugen von 1,5 m eingehalten werden kann und der Randstreifen benutzbar ist. Über nicht allzu hohes Gras zu laufen, ist Schulkindern grundsätzlich zumutbar. Soweit im Bereich in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses des Klägers, in dem die Straße einen leicht kurvigen Verlauf aufweist und wegen der dort vorhandenen beidseitigen Bebauung nicht ausreichend eingesehen werden kann, eine Gefahrenlage besteht, können die Kinder – wie vom Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt – den daraus resultierenden Gefahren begegnen, indem sie etwas südlich von der Wohnung die Straßenseite wechseln. Das kann auch von Grundschulkindern erwartet und nach Üben mit den Erziehungsberechtigten auch zuverlässig umgesetzt werden.

- 46 Eine besondere Gefahrenlage besteht aber ganzjährig jedenfalls für minderjährige Schulkinder an Stellen, an denen die Umfriedung des Grundstücks fast unmittelbar an die Straße angrenzt, wie im Bereich R..... Straße....., wo die Notgeflächen so schmal sind, dass die Kläger für den Schulweg zumindest teilweise die Fahrbahn am Fahrbahnrand nutzen müssen, wie dies auch § 25 Abs. 1 Satz 2 StVO für den Fall ausdrücklich vorsieht, dass die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. Eine besondere Gefahrenlage besteht auch an Stellen, wo die Notgeflächen nur 30, 40, 55, 60 oder 90 cm breit sind, und von Kraftwagen, insbesondere von Lkw, der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m beim Überholen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 StVO) deshalb bei Begegnungsverkehr nicht eingehalten werden kann. Die Gefahrenlage ist an diesen Stellen gegenüber einem normalen und üblichen Schulweg auf Gehwegen oder hinreichend breiten Randstreifen neben der Straße signifikant erhöht. Die

Nutzung der in Blickrichtung rechten Straßenseite ist den Klägern nicht zumutbar, da sie wegen des Abhangs und der Leitplanke ein noch höheres Gefahrenpotential bietet. Dies gilt auch für die Nutzung der südlich gelegenen Haltestelle des Buses in O.....

- 47 Bei winterlichen Verhältnissen, wenn höherer Schnee oder von der Fahrbahn geschobener Schnee die Notgehflächen und den Seitenrandstreifen bedeckt (vgl. die Fotos GAS 9–11), besteht eine besondere Gefahrenlage über die gesamte Wegstrecke auf der R..... Straße, weil die Kläger dann den kompletten Weg über die von Schneehaufen verengte und möglicherweise rutschige Fahrbahn laufen müssen und bei Begegnungsverkehr Fahrzeuge beim Überholen den Mindestabstand nicht einhalten können und auch nicht sichergestellt werden kann, dass sie so rechtzeitig bremsen und notfalls zum Stehen kommen, sodass keine erhebliche Gefahr für die Kläger besteht. Dies gilt auch zu Zeiten, wo die Grasflächen, über die die Kläger laufen, so hochgewachsen sind, dass ein Laufen auf ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, sodass die Kläger an diesen Abschnitten auf der Fahrbahn laufen müssen. Der Vater der Kläger hat angegeben, dass das Gras nur einige Male im Jahr gemäht wird und in Einzelfällen schon bauch- oder brusthoch stand.
- 48 Der Straßenverlauf ist zwar im betreffenden Streckenabschnitt im Wesentlichen geradlinig und übersichtlich, sodass Fußgänger auch aus der Entfernung in der Regel gut zu sehen sind. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Schüler bei normalem Schulbeginn das Haus von Oktober bis März vor Sonnenaufgang und von Oktober bis Februar auch vor Beginn der Dämmerung (vgl. <https://www.sonnenuntergang.de/sonnenuntergang/E.....-Sachsen.html>) verlassen und den Schulweg in Dämmerung oder Dunkelheit und ggf. auch bei Regen, Nebel oder Schnee, der die Sicht behindert, absolvieren müssen. Trotz der in größeren Abständen vorhandenen Straßenbeleuchtung sind sie dann unter Umständen erst sehr spät zu erkennen. Kraftfahrzeuge und Krafträder benötigen dann wegen Nässe oder Schneematsches längere Bremswege, um langsamer zu werden oder zum Stehen zu kommen, und Fahrzeuge können bei unangepasster Geschwindigkeit auf nasser oder rutschiger Fahrbahn beim Bremsen ins Rutschen und ggf. ins Schleudern geraten. Im Bereich des Grundstücks R..... Straße....., dessen Umfriedung bis an das Straßengrundstück heranreicht, sollen die Kinder nach der Würdigung des Verwaltungsgerichts die Fahrbahn daher erst dann betreten, wenn sie sich durch aufmerksames Vorausschauen und Zurückblicken versichert haben, dass kein Fahrzeug herannaht. Damit werden nach Auffassung des Senats die Anforderungen an Grundschulkinder, wie die Klägerin zu 2, aber auch an ältere minderjährige Schulkinder, wie den Kläger zu 1, die – auch nach den Wertungen des Gesetzgebers in der Straßenverkehrsordnung (vgl. § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO) und im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 828 Abs. 2 und 3 BGB) – die Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs (Entfernung, Geschwindigkeit) nicht richtig einzuschät-

zen vermögen und auch nicht jederzeit in der Lage sind, adäquat zu reagieren, zu hoch angesetzt. Es besteht insbesondere die Gefahr, dass die Kläger dies bei Müdigkeit am frühen Morgen oder nach einem langen Schultag wegen Unachtsamkeit nicht zuverlässig umsetzen. Zudem können sie zu Zeiten, in denen sie wegen Schnee oder hohen Graswuchses gehindert sind, den Grasstreifen zu nutzen, wegen der Länge der Wegstrecke nicht sicherstellen, dass sie die Fahrbahn nur betreten, wenn keine Fahrzeuge die Straße zu gleicher Zeit benutzen.

- 49 Die Gefahrenlage ist im konkreten Fall durch die Anbringung des Gefahrenzeichens „Kinder“ (Zeichen 136) und einem Zeichen, dass die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt ist (Zeichen 274), nicht derart gemindert, dass sie nicht mehr als erheblich anzusehen ist. Die Gefahren- und das Hinweiszeichen befinden sich zum einen nur im nördlichen Streckenabschnitt vor und hinter dem E..... Weg, nicht im südlichen Abschnitt, der von den Klägern auch zurückgelegt werden muss. Zum anderen reichen die Gefahren- und Hinweiszeichen nicht aus, die Gefahr signifikant zu mindern. Durch Gefahrenzeichen werden die Verkehrsteilnehmer auf die besondere Gefahrenlage, dass sich Kinder auf der Fahrbahn befinden können, hingewiesen. Gem. § 40 Abs. 1 StVO mahnen Gefahrenzeichen zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit in Hinblick auf eine Gefahrensituation. Folglich müssen motorisierte Verkehrsteilnehmer trotz der in dem Streckenabschnitt geltenden 50 km/h ihre Geschwindigkeit nochmals reduzieren, ggf. sogar auf unter 30 km/h, um rechtzeitig auf Kinder auf der Fahrbahn reagieren zu können, wenn sie Kinder bemerken. Grundsätzlich darf gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 StVO nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. Das gilt besonders für Bereiche, an denen die Straßenführung nicht geradlinig und gut einsehbar ist. Dies betrifft auch den Schwerlastverkehr, der aufgrund seines längeren Bremsweges vorsichtig auf solche Gefahrzeichen reagieren muss. Der Einwand der Prozessvertretung der Kläger, dass die Fahrbahn seitens der Fußgänger so genutzt werden müsse, dass ein Fahrzeug nicht ihretwegen bremsen müsse, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Jedenfalls bei gemeinsamer Nutzung der Fahrbahn durch Kraftfahrzeuge und Fußgänger und bei drohender Nichteinhaltung des Mindestabstands müssen Kraftfahrzeugfahrer auch bremsen und notfalls anhalten, um Fußgänger nicht zu gefährden. Nach § 3 Abs. 2a StVO muss ein Fahrzeugführer sich zudem gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Beim Vorbeifahren an Kindern muss er deshalb warnen, notfalls sehr langsam fahren und notfalls anhalten (König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 47. Auflage 2023, StVO § 25 Rn. 26). Dass dies auch geschieht, setzt aber völlig verkehrsgetreues Verhalten der Kraftfahrer voraus, von dem nicht immer und zuverlässig ausgegangen werden kann. Insbesondere die Regelungen zum Mindestabstand werden häufig nicht

strikt eingehalten. Voraussetzung ist zudem auch bei Kraftfahrzeugführern, die sich verkehrsgemäß verhalten, dass sie die Kinder rechtzeitig bemerken. Dies ist in der Dunkelheit und Dämmerung wegen der nur in größeren Abständen vorhandenen Straßenleuchten sowie insbesondere bei Sichtbehinderung durch Nebel bei einer Geschwindigkeit von bis zu 50 km/h sowie bei Begegnungsverkehr, der die Kinder verdecken oder entgegenkommende Fahrer blenden kann, nicht verlässlich gewährleistet.

- 50 c) § 45 StVO ist zwar grundsätzlich auf den Schutz der Allgemeinheit gerichtet. Er hat aber drittschützende Wirkung, wenn öffentlich-rechtlich geschützte Individualinteressen – insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum – als Schutzgüter der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs durch Einwirkungen des Straßenverkehrs, die das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß übersteigen, verletzt werden. In diesem Fall gewährt § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO dem Einzelnen ausnahmsweise ein auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung begrenztes subjektiv-öffentliches Recht auf ein verkehrsregelndes oder verkehrsbeschränkendes Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Januar 1971 – 7 C 48.69 –, BVerwGE 37, 112, u. v. 15. April 1999 – 3 C 25.98 –, BVerwGE 109, 229). So liegt es im Fall der Kläger.
- 51 d) Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO vorliegen, zumal bei einer konkreten Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben, ist in der Regel ein Tätigwerden der Behörde geboten und somit ihr Entschließungsermessen reduziert (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 9. Juli 2021 – 8 B 975/21 –, juris Rn. 16).
- 52 Dem ist der Beklagte auch teilweise gerecht geworden, weil er nicht untätig geblieben ist, sondern den Streckenabschnitt auf einer Teilstrecke in beiden Fahrtrichtungen durch das Gefahrenzeichen „Kinder“ (Zeichen 136) gekennzeichnet und auf die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h durch ein (deklaratorisches) Ge- und Verbotszeichen hingewiesen hat. Wie ausgeführt ist dies jedoch nicht ausreichend, die Gefahrenlage für Schulkinder soweit zu mindern, dass sie nicht mehr erheblich ist. Er hat deshalb über weitere Maßnahmen, wie die beantragten verkehrsbeschränkenden Maßnahmen, zu befinden.
- 53 Die Auswahl der Mittel ist regelmäßig nicht in bestimmter Weise vorgezeichnet, sondern es ist der Straßenverkehrsbehörde aufgrund ihres Sachverstandes und ihres Erfahrungswissens vorbehalten festzulegen, welche von mehreren in Betracht zu ziehenden Maßnahmen den bestmöglichen Erfolg verspricht (BVerwG, Urt. v. 23. September 2010 – 3 C 32.09 –, juris Rn. 35). Sie muss sich dabei aber in den Grenzen des Ermessensspielraums halten (vgl. § 114 Satz 1 VwGO), darf insbesondere kein Mittel wählen, das eindeutig unzureichend ist. Sie muss andererseits den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen, der verletzt ist, wenn die

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch weniger weitgehende Anordnungen gewährleistet werden können (vgl. BVerwG, Urt. vom 5. April 2001 – 3 C 23.00 –, NZV 2001, 528, 529; v. September 2010 a. a. O.). Im Rahmen der Ermessensausübung sind die beteiligten öffentlichen und privaten Interessen umfassend gegeneinander abzuwägen. Allerdings ist die Behörde nicht verpflichtet, das potenzielle Interesse jedes einzelnen Verkehrsteilnehmers zu beachten. Abwägungserheblich sind vielmehr nur qualifizierte Interessen Privater, also solche Interessen, die erheblich, schutzwürdig und für die Straßenverkehrsbehörde erkennbar sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Januar 1993 – 11 C 3.92 –, juris, Rn. 23; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 25. August 2016 – 7 A 10885/14 –, juris Rn. 45; König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 47. Auflage 2023, StVO § 45 StVO Rn. 28a m. w. N), wie hier die der die Straße für den Schulweg nutzenden Kläger.

- 54 Hier kommt eine Tempobeschränkung auf 30 km/h in dem Zeitraum, in dem die Straße üblicherweise von den Klägern für den Gang zum oder vom Bus, der sie zur Schule und zurück bringt, genutzt wird (nach den Angaben des Klägers zu 1 wohl zwischen 6 und 17 Uhr), als sachgerechte Maßnahme in Betracht. Der Ordnungsgeber sieht, wie § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO zeigt, die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen zur Minderung von Gefahren, denen Kinder unter anderem auf dem Schulweg typischerweise ausgesetzt sind, geeignete und grundsätzlich auch verhältnismäßige Maßnahme an. Zusätzlich zu den angebrachten Gefahrenzeichen würde eine derart herabgesetzte Höchstgeschwindigkeit sicherstellen, dass Kraftfahrzeugführer insbesondere auch bei schlechten Sicht- und Wetterverhältnissen schneller zum Stehen kommen und leichter ausweichen können. Sie bietet damit einen deutlichen Sicherheitsgewinn. Das gilt auch in Fällen, in denen sich Kraftfahrzeugführer nicht an die Beschränkung halten. Zwar zeigen die durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen, dass in Bereichen, in denen die höchstzulässige Geschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt ist, die Überschreitungen höher ausfallen als in Bereichen, in denen die höchstzulässige Geschwindigkeit 50 km/h beträgt. Gleichwohl führt die Beschränkung auf 30 km/h zu einer Verminderung der durchschnittlichen Geschwindigkeit und auch der gemessenen Höchstgeschwindigkeit. Die Einschränkung der Geschwindigkeit und der Leichtigkeit des Verkehrs für die Kraftfahrzeugführer auch im überörtlichen Verkehr ist demgegenüber bei der zeitweisen Anordnung einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h gegenüber 50 km/h auf einer Strecke von gut 600 m im ländlichen Raum bei geringer Verkehrsbelastung als relativ gering einzustufen.
- 55 Daneben sind aber auch andere Maßnahmen denkbar, wie bauliche Maßnahmen des Straßenbaulastträgers, etwa Mittelinseln, Querungshilfen (Zebrastreifen oder Ampelanlage) und

Gehwege. Allerdings hat der Beklagte angegeben, dass solche im Hinblick auf den in der Zukunft geplanten Ausbau gegenwärtig nicht durchgeführt werden sollen. Denkbar wäre möglicherweise aber z. B. auch eine Verlegung der Haltestelle O..... näher an das Wohnhaus der Kläger.

- 56 III. Die Kostenentscheidung folgt § 154 Abs. 2 VwGO.
- 57 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 58 Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen. Bei der Beurteilung einer Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse kommt es ausschlaggebend auf die Würdigung der Umstände des Einzelfalls an; sie entzieht sich deshalb einer abstrahierenden Rechtssatzbildung.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser

Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 47, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat halbiert den Auffangwert von 5.000 € (§ 52 Abs. 2 GKG) in Anlehnung an Nummer 1.4 und 46.15 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt z. B. in: SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage), weil die Kläger lediglich die Verpflichtung des Beklagten zur (Neu-)Bescheidung ihres Begehrens beantragt haben. Da die Klagen der Kläger auf dieselbe Maßnahme gerichtet und damit wirtschaftlich identisch sind, ist der Betrag nicht zu verdoppeln. Ansprüche von Streitgenossen, die wirtschaftlich denselben Gegenstand haben, werden nicht zusammengerechnet (vgl. SächsOVG, Beschl. vom 6. März 2009 – NC 2 E 107/08 –, juris Rn. 7; v. 5. Oktober 2007 – 5 E 191/07 –, juris Rn. 5; st. Rspr.).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp